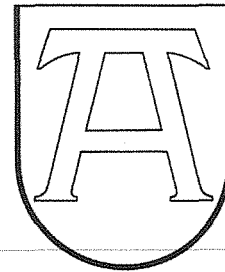


Amtsblatt

Stadt Marsberg



49. Jahrgang

Herausgegeben am 13.01.2023

Nummer: 01

Lfd. Nr.

Inhalt:

Seite:

- | | | |
|-----|---|---|
| 01. | Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Marsberg für das Haushaltsjahr 2023 | 2 |
|-----|---|---|

Amtliches
Bekanntmachungsorgan
der Stadt Marsberg

HERAUSGEBER:
Bürgermeister
der Stadt Marsberg,
Lillers-Straße 8,
34431 Marsberg

BEZUGSMÖGLICHKEITEN:
Das Amtsblatt ist einzeln und
kostenlos erhältlich. Es wird im
Rathaus ausgelegt.

Das Amtsblatt wird auch im
Internet angeboten.
Der Zugang ergibt sich über die
Homepage der Stadt Marsberg
(www.marsberg.de).

Bekanntmachung

Haushaltssatzung der Stadt Marsberg für das

Haushaltsjahr 2023

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Marsberg mit Beschluss vom 01.12.2022 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit:

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	44.986.260 €
----------------------------------	--------------

dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	47.002.490 €
---------------------------------------	--------------

im **Finanzplan** mit:

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	40.877.510 €
---	--------------

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	44.628.340 €
---	--------------

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	5.269.660 €
---	-------------

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	7.272.160 €
---	-------------

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	2.002.500 €
--	-------------

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	174.000 €
--	-----------

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf	2.002.500 €
--	-------------

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf **1.305.000 €**

festgesetzt.

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf **2.016.230 €**

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

7.500.000 €

festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern sind für das Haushaltsjahr 2023 in der Sitzung des Rates vom 01.12.2022 durch eine gesonderte Hebesatzsatzung festgesetzt worden:

1. Grundsteuer

1.1. für die land- und forstwirtschaftlichen Betrieb
(Grundsteuer A)

auf 321 v.H.

1.2. für die Grundstücke
(Grundsteuer B)

auf 484 v.H.

2. Gewerbesteuer

auf 464 v.H.

§ 7

Ein Haushaltssicherungskonzept ist nicht aufzustellen.

§ 8

Wertgrenze für die Einzelveranschlagung von Investitionen

Die Wertgrenze für die Veranschlagung und Abrechnung einzelner Investitionsmaßnahmen gemäß § 41 (1) Buchstabe h GO NRW in Verbindung mit § 4 (4) der KomHVO NRW wird auf

10.000 € (Gesamtauszahlungsbedarf) festgelegt. Investitionen, die diese Wertgrenze übersteigen, werden in den Teilfinanzplänen B als Einzelmaßnahmen ausgewiesen.

Wertgrenze für erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Gemäß § 83 Absatz 2 GO NRW bedürfen über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung des Rates, wenn sie erheblich sind. Erheblich sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen ab 10.000 € je Sachkonto.

Unabhängig von ihrer Höhe sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen im Bereich der Internen Leistungsverrechnung unerheblich.

§ 9

Flexible Haushaltsführung / Bewirtschaftungsregeln

Als Budgets im Sinne des § 21 KomHVO NRW gelten die Teilergebnis- und Teilfinanzpläne der 17 Produktbereiche auf Produktebene.

Alle Aufwendungen und Auszahlungen innerhalb eines Budgets (je Teilergebnis- bzw. Teilfinanzplan) sind somit gegenseitig deckungsfähig.

Mehrerträge berechtigen auf Antrag zu Mehraufwendungen im jeweiligen Budget (Teilergebnisplan). Das Gleiche gilt für Mehreinzahlungen zugunsten von Auszahlungsermächtigungen (Teilfinanzplan).

Hiervon ausgenommen sind nichtzahlungswirksame Aufwendungen und Erträge aus internen Leistungsverrechnungen. Diese sind im jeweiligen Teilergebnis gegenseitig deckungsfähig, Mehrerträge berechtigen auf Antrag zu Mehraufwendungen im jeweiligen Budget.

Die Deckungsermächtigungen gelten, soweit sich der Saldo des Teilergebnisplanes oder der Saldo des Teilfinanzplanes nicht verschlechtert.

Die Budgetverantwortlichen haben umgehend über ungeplante Entwicklungen ihrer Budgets zu berichten, insbesondere wenn die Entwicklung des Budgets absehbar zu einer über- oder außerplanmäßigen Überschreitung im Sinne des § 83 GO NRW führt.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat des Hochsauerlandkreises als Untere Staatliche Verwaltungsbehörde in Meschede mit Schreiben vom 21.12.2022 angezeigt worden.

Mit Schreiben vom 06.01.2023 hat der Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde zur Haushaltssatzung mit ihren Anlagen der Stadt Marsberg Stellung genommen und gegen eine Bekanntmachung der Haushaltssatzung keine Bedenken geäußert.

Der Haushaltsplan 2023 wird zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Marsberg, Lillers-Straße 8, Zimmer K06, während der unten genannten Dienststunden verfügbar gehalten:

montags bis freitags	von	08:00 Uhr bis 12:30 Uhr
dienstags zusätzlich	von	14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
donnerstags zusätzlich	von	14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Der Haushaltsplan ist weiterhin unter der Adresse www.marsberg.de im Internet verfügbar.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zur Zeit geltenden Fassung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Marsberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Marsberg, den 12.01.2023

Stadt M A R S B E R G
Der Bürgermeister


Thomas Schröder